

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Pflegekammer Niedersachsen (Teil 6)?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 01.03.2019

Das Bundesgebührengesetz (BGebG) geht vom Grundsatz der Angemessenheit aus. Neben dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit auf Kostenerstattung für individuell abgegebene staatliche Leistungen sind damit auch der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen, den der Leistungsempfänger erhält, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Nach § 9 Abs. 1 bis 3 BGebG sind Gebührensätze deshalb so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip).

Um dies zu erreichen, ist es zur Festsetzung von Gebühren erforderlich, den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, der durch eine Amtshandlung entsteht, zu ermitteln und den durchschnittlichen Wert bzw. Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Leistungsempfänger abzuschätzen. Beide Größen, Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher Wert bzw. Nutzen der Amtshandlung für den Empfänger, sind bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen und in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

Die Pflegekammer möchte von ihren Zwangsmitgliedern, wenn diese eine Weiterbildung in einem anderen Bundesland absolviert haben, die in Niedersachsen durch die Kammer anerkannt werden soll, Gebühren zwischen 100 und 600 Euro erheben.

1. Wie erklärt sich die Bandbreite der möglichen Gebühren?
2. Um wie viel ist der konkrete Verwaltungsaufwand erhöht, wenn es um die Anerkennung von Weiterbildungen aus anderen Bundesländern geht (gegebenenfalls bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?
3. Welche Tatbestände müssten beispielsweise für Gebühren in Höhe von 200, 400 und 600 Euro erfüllt sein?
4. Wie hoch waren die Gebühren für solche Anerkennungen bisher?
5. Sofern die bisherigen Gebühren niedriger waren, womit wird der Kostenanstieg begründet?
6. Wie hoch sind die entsprechenden Gebühren in anderen Bundesländern (gegebenenfalls bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?
7. Wie berechnet sich ein konkreter wirtschaftlicher Wert/Nutzen bei verpflichtenden Fortbildungen?

(Verteilt am 06.03.2019)